



7. Juli 2026

Medienmitteilung

Urteil vom 7. Juli 2026 (Geschäfts-Nr. DJ260001-D).

Schuldspruch wegen mehrfachen versuchten Mordes, Unterstützung einer kriminellen und terroristischen Organisation und weiteren Delikten / Anordnung von Schutzmassnahmen und Bestrafung mit einem Jahr Freiheitsentzug

Mit Urteil vom 7. Juli 2026 verurteilte das Jugendgericht Dielsdorf den im Tatzeitpunkt 15-jährigen Jugendlichen, dem u.a. vorgeworfen wird, am 2. März 2024 in Zürich einen als orthodoxen Juden erkennbaren Mann mit einem Messer niedergestochen und dabei lebensgefährlich verletzt zu haben. Der Schuldspruch erfolgte wegen versuchten Mordes, weil das Gericht die Tat als besonders skrupellos einschätzte.

Weil der Täter zuvor in einer Synagoge weitere potentielle Opfer töten wollte, davon aber abliess, weil die Türe verschlossen war, erfolgte der Schuldspruch wegen mehrfachen versuchten Mordes. Der Beschuldigte wurde zudem wegen Unterstützung einer kriminellen und terroristischen Organisation, mehrfachen Gewaltdarstellungen, Hausfriedensbruchs, Schreckung der Bevölkerung, mehrfachen Aufrufs zu Hass oder Diskriminierung aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion und wegen tatsächlicher Diskriminierung durch Verbreiten von Ideologien aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion schuldig gesprochen. Freisprüche erfolgten in Bezug auf die Vorwürfe der mehrfachen Drohung, weil sich der objektive Tatbestand, und der verbotenen Pornographie, weil sich der subjektive Tatbestand nicht erstellen liessen.

Der Beschuldigte befindet sich seit der Tat in Haft, geschlossener stationärer Beobachtung und vorsorglicher geschlossener Unterbringung. Das Gericht ordnete eine geschlossene Unterbringung, eine ambulante Behandlung und eine persönliche Betreuung als Schutzmassnahmen im Sinne des Jugendstrafgesetzes an. Schutzmassnahmen des Jugendstrafrechts können längstens bis zum 25. Altersjahr des Täters andauern. Zudem verhängte es für alle Delikte zusammen die Maximalstrafe für Jugendliche, die im Zeitpunkt der Tat nicht älter als 15 Jahre waren, nämlich einen Freiheitsentzug von 1 Jahr. Der Vollzug des Freiheitsentzugs wird zugunsten der Unterbringung aufgeschoben.

Der Entscheid ist nicht rechtskräftig. Er kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Das Urteilsdispositiv (teilweise geschwärzt) wird auf dem Medienportal aufgeschaltet resp. auf Wunsch hin den akkreditierten Medienschaffenden zugestellt (Anfragen an medien.dielsdorf@gerichte-zh.ch). Weitere Auskünfte können nicht erteilt werden.

MLaw Nora Michel, Medienbeauftragte

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen.